

1. Definition Dienstleistung

Eine Dienstleistung ist der Bezug eines Produktes der Hake & Kessler Consulting AG durch den Kunden. Im Sinne des schweizerischen Obligationenrechtes handelt es sich dabei um einen Auftrag, einen Miet oder Werkvertrag oder eine Kombination davon.

2. Anwendbarkeit

Diese AGB sind für in der Schweiz bezogene Dienstleistungen von Hake & Kessler Consulting AG anwendbar. Bei Widersprüchen mit Offerten, respektive Verträgen, gelten die Bestimmungen der Offerte bzw. des Vertrages.

3. Dienstleistungen ohne formellen Vertrag

3.1 Zeitlich beschränkte Dienstleistungen (bis zum Aufwand von drei Tagen) erbringt Hake & Kessler Consulting AG in der Regel ohne Vertrag oder Offerte. Ein einfacher mündlicher oder schriftlicher Auftrag genügt. Für längere Arbeiten ist die einfache Schriftlichkeit Voraussetzung.

Sind bei einem Kunden wiederholt kurzzeitige Aufträge durchzuführen, so sind diese mit einem Rahmenvertrag zu regeln.

3.2 Vom Kunden gewünschte Änderungen des Vertrages oder der Offerte sind nur Bestandteil der Dienstleistung, wenn diese schriftlich formuliert vorliegen, sowie wenn gegenseitiges Einverständnis darüber vorliegt (Change Management).

3.3 Für zusätzliche Dienstleistungen, die im Vertrag nicht enthalten sind, kommen sinngemäss die Artikel 3.1 und 3.2 zur Anwendung.

4. Dienstleistungen mit formellem Vertrag

4.1 Für Dienstleistungen ab drei Tagen soll ein formeller Vertrag abgeschlossen werden.

5. Zustandekommen des Vertrages

Akzeptiert ein Kunde eine Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zustande.

Zur besseren Klarheit soll das Zustandekommen des Vertrages schriftlich durch Unterzeichnung des der Offerte entsprechenden Dienstleistungsvertrages von beiden Parteien bestätigt werden. Hake & Kessler Consulting AG ist nicht verpflichtet, vorher mit der Erbringung der Dienstleistung zu beginnen.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Erbringung der Dienstleistung notwendige und zumutbare Unterstützung zu gewähren.

7. Zahlungskonditionen

7.1 Von Hake & Kessler ausgestellte Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten bzw. in der Rechnung aufgeführten Art zahlbar.

7.2 Spesen und Konsumsteuern sind in den Gebühren für die Dienstleistung nicht inbegriffen.

7.3 Die gegenseitige Verrechnung von Ansprüchen bedarf der vorherigen schriftlichen Übereinkunft der Parteien.

8. Sachgewährleistung

Hake & Kessler Consulting AG verpflichtet sich zur sorgfältigen, termingerechten und kompletten Ausführung von Dienstleistungen. Bei Verträgen mit Pauschalpreisen werden innerhalb der vertraglichen Frist nachgewiesene Mängel ohne zusätzliche Kosten behoben, sofern es sich nicht um Mängel an Soft- oder Hardware handelt, auf die Hake & Kessler Consulting AG keinen Einfluss nehmen kann.

9. Haftung

9.1 Hake & Kessler Consulting AG haftet gegenüber dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Gleichzeitig wird die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 Abs. 2 wegbedungen. Im einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal zehntausend Franken begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatz-anprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich auf einen einzelnen, zeitlich und sachlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und einheitlichen Leistung ergibt.

9.2 Hake & Kessler Consulting AG schliesst ausdrücklich jede Haftung aus für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten, sowie für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangenem Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

9.3 Hake & Kessler Consulting AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Dienstleistungen gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der von Hake & Kessler Consulting AG nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

10. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu gehören alle als "intern" und "vertraulich" bezeichneten Dokumente, sowie alle Offerten und Verträge. Bei Zweifel besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

11. Rechtsnachfolge, Übertragung

Die Parteien verpflichten sich, die Erbringung bzw. den Bezug der Dienstleistung auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung auf andere Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, wobei diese Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

12. Gültliche Regelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschieden vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dienstleistungen von Hake & Kessler Consulting AG unterstehen schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der beklagten Partei in der Schweiz.

Arbeits- und Überzeit

Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag und wird zwischen 06.00 und 20.00 erbracht.

Zuschläge:

- | | |
|----------------------------------|-----|
| a) für Arbeit an Samstagen | 25% |
| b) für Nachtarbeit | 50% |
| c) für Sonn- und Feiertagsarbeit | 75% |

Reisezeit

Als Reisezeit gilt die Zeit, welche benötigt wird, um vom Sitz der Hake & Kessler Consulting den vom Kunden bestimmten Arbeitsplatz zu erreichen.

Reisezeit gilt als Arbeitszeit, der anwendbare Stundensatz wird jedoch um 20% reduziert.

Transportkosten

Als Ausgangs- bzw. Endpunkte für die Berechnung von Transportkosten gilt der Sitz der Hake & Kessler Consulting AG in Brütten und der vom Kunden zugewiesene vorübergehende Arbeitsplatz.

Bahn / Bus / Flugzeug / Mietwagen / Taxi / Parkgebühren:

Kommt der Kunde direkt für entstehende Unkosten auf, wird nichts verrechnet. Ansonsten werden die effektiv anfallenden Kosten weiterverrechnet.

Für den Gebrauch von Geschäftsautos der Hake & Kessler Consulting AG wird eine Kilometerpauschale von CHF 0.70 verrechnet.

Verpflegung

Bei Tageseinsätzen werden keine Verpflegungskosten verrechnet.

Bei Einsätzen mit Übernachtung wird eine Verpflegungspauschale von CHF 70.- pro Tag verrechnet.

Unterkunft

Es werden die effektiv anfallenden Unterkunftskosten verrechnet.

Verschiedenes

Andere in Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Kosten werden effektiv zu Lasten des Kunden verrechnet.

Werden im Zusammenhang mit einer Offerte oder einem Vertrag andere Vereinbarungen getroffen, so haben die Vereinbarungen der Offerte oder des Vertrages Gültigkeit.